

en vnd Hochweisen Rahts
der Stadt Frankfurt am Main

Erneuerete
Polizey-Ordnung/
wie es hinszumit Kleidungen/
Hochzeiten/Kindtauffen/Gebatterschaff-
ten/Begräbnissen/vnd dergleichen/ ge-
halten werden sol.



Gedruckt zu Frankfurt am Main/
durch Hieronymum Polich.



Dem Christlichen Leser wünschen die Evangelische Prediger zu Frankfurt reichen Segen / auch alle etspriehliche / zeitliche vnd ewige Wolsfahrt von dem Allmächtigen.

psalm: 77,12.

Sbeschreibt der heilige König vnd Prophet David Gott den Herrn als einen: gesprengten doch gerechten Richter / Psalm 7. also: Gott ist Rechter Richter / vnd ein Gott / täglich drohet. Wilt man sich nun befehren / so hat Er sein Schwert geweckt / vnd seinen Bogen gespannet / vnd zellet / vnd hat drauff geleget tödtliche Geschosz / seine Pfeile hat Er zu gericht zu verderben. In welchen Worten er zweyterley von Gott zeuget: 1. Seine grosse Langmütigkeit / Gnad vnd Barmherzigkeit / daß Er täglich durch sein Werk Buß predigen / vnd mit Androhung vnmachlässlicher Straff wider die Sünde zur Besserung des Lebens anmahnen lasse. 2. Seinen gerechten Zorn / wann solche Erhungen nichts versängen / vnd man sich daher nicht bessern will / daß Er auch endlich die angedrohte Strafe ergehen lasse / vnd mit dem Schwert / dadurch Krieg / Pestilenz / Theurung / vnd andere Plagen verstanden werden / dresir schlage.

Daraus leichtlich abzunehmen / woher es komme / daß es jetziger Zeit so übel vnd jämmerlich in unserm lieben

hen Vatterland / Deutscher Nation / siehet / vnd der schwerliche lands verderbliche Krieg so lange Zeit ohne aufhören währet. Das macht der gerechte Zorn Gottes über unsrer überhäusste schwere Sünd vnd Unbusfertigkeit. Unter andern vielsältigen grossen Sünden ist sonderlich der verfluchte / schändliche Kleiderpracht vnd Hoffart / so wol allhie zu Frankfurt / als auch anderer Orte eingrissen / vñ behalten vnd jungen Mäns vnd Weibspersonen sehr hoch gestiegen / daß fast keine Straffpredigt darwider helffen wil. Da willt sie einer dem andern bewerthun / in Sammet vnd Seiden daher pralen / ja mit solchem stattlichen Zeug nicht begnüget / sondern mit Silber / Gold / Perlen / Edelgestein vnd der gleichen gezieret seyn / da muss alles verprämbt / verpönt / verspizet vnd zerrihet seyn. Wann etwas neues / ja viel mehr leichtfertiges / ungestaltet / märvisches aus Frankreich / Spanien / Weisschland / oder andern fremden Nationen / deren Religion vnd Sitten uns sonst zu wider / gebracht wird / so wollens alsbald hoffärtige Leut wie die Affen nachthun. Dadurch sie sich mancher häßlich deformiren vnd verstellen / daß wann mancher in der Warheit solche Gestaltbekäme / da er sich selbst verummet / man auff der Kanzel vor Ihn bitten müsse / daß Ihn Gott eines solchen Lastes vnd Kreuzes entheben wolte. Mancher weiß für Pracht vnd Vorwitz nicht was er ansangen / wie er herein treten vnd sich gebärden sol. Daher man auch beh keiner Manier beständig bleibet / sondern wann kaum ein Jahr oder etlich verlossen / werden neue Muster aufgebracht / und müß

sen die vorige mit grossem unverschwinglichen Untosten
erkauffte Kleider abgelegt / vnd andere getrachtet wer-
den. Und ist mancher durch die schandliche Hoffart der-
massen geblendet / daß er sich in schwere Schulden ein-
steckt / ja all sein Vermögen auff die Haderlumpen vnd
Kleider wendet / welches auch die unglaublichen Heyden
für eine grosse Thorheit gehalten / wie Ovidius sage:

Quis furor est, census corpore ferre suos?

Es sey ein greuliche Unsinigkeit / daß man alles Ver-
mögen an den Hals henge.

Diesem allem hat ein Edler/Hochweser Raht/vn-
ser hochgeehrte gebietende Obrigkeit/in Erwegung vero-
bligenden Ambtsgebühr / für eine hohe unvermeident-
liche Nohtdurft erachtet/solchem großen vnd je langer
je mehr einreissendem Unheil zeitlich vnd ernstlich zu re-
mediren vnd zu begegnen / vnd deswegen die vorige
Kleyder-Ordnung zu revidiren/ in nohtwendigen Punt-
eten zu verbessern / vnd zu publiciren.

Darauff wil nu allen rechtshaffnen Christen alle-
hier oblichen/wie wir dann hiemit mānniglich tragender
Ambts/ vnd an Gottes statt treulich erinnert vnd er-
mahnt haben wollen/daz sie nicht allein vmb der Straf/
sondern auch vmb des Gewissens willen / wie Paulus
redet/ der vorgesetzten ordentlichen Obrigkeit gehorsam
seyen / alle prächtige/ leichtfertige/ üppige Kleidung ab-
legen / vnd sich der publicirten Ordnung gebührlich un-
terwerffen / vnd hierinnen dem loblichen Exempel der
Israeliter folgen/ welche gegen dem Josua/ ihrer orden-
lichen Obrigkeit/ sich also erklärret/ Joz. 1. Alles was du
uns geboten hast/ das wollen wir thun.

Und

Und haben wol zu erwegen / daß alle Hoffart von
dem leidigen Satan herkomme / welcher / als ein Engel
zuvor/ vnd schöner Morgenstern/ jetzt aber ein häßlicher
Teuffel/ Anfangs in der Warheit nicht bestanden/ son-
dern in den Himmel steigen / vnd seinen Stul über die
Sterne Gottes erhöhen wollen. Welcher auch den
Menschen durch Hoffart/ Gott sey es geklagt/ verführt/
vnd in Sünden gestürzt. Ja dem Sohn Gottes selbst
den Stolz bezubringen sich ganz unverschämmt/ doch
vergeblich/ unterstanden.

Hingegen ist Gott der HErr allem Hoffart von
Herzen feind/ vnd zum höchsten zu wider. Er hat allzeit
den Hochmut geschändet vnd endlich gestürzet/ davon
der weise Mann Sprach weitläufig schreibt in seinem
zehenden Capitel. Welches auch gleichfalls die blinden
Heyden zu Gemüt geführt/ vnd gesagt: Deus excelsa
deprimit & humilia extollit. Gott stürze was hoch
ist/ vnd erhöhe was da demütig ist. Je prächtiger nun
ein Mensch sich heraus brüstet vnd puget / je grösser
Greuel er ist für den Augen des HErrn. Dann was
hoch ist unter den Menschen/ sagt Christus selbst/das ist
ein Greuel für Gott. Darumb hat Gott vielfältig ge-
dräuet / allen Hoffart / sonderlich den Kleiderpracht/
ernstlich zu straffen / Esa. 3. Darumb daß die Töchter
Zion stolz sind/ vnd gehen mit aufgerichtem Halse/ mit
geschminckten Angesichten/ treten einher vnd schwen-
ken / vnd haben kostliche Schuh an ihren Füssen. So
wird der HErr den Scheitel der Töchter Zion kaal ma-
chen/ vnd der HErr wird ihre Geschmeide wegnehmen ic.
Esa. 14.12. Joh. 8.14. Gen. 3.6. Matth. 4.6. syr. 10.16. Luc. 16.15. Esa. 3.16.

Luc. 16. 12.
Dessen könnten auch zwei von nöhten/ viel Exempel angezogen werden. Wiedemreichen hoffärtigen Schlemmer/ der sich gekleidet mit Purpur und kostlichem Leinwand/ sein Hochmut und Pracht abgangen/ höret man jährlich aus der Evangelischen Histori. Freylich ist ihm sein statlicher Habit/ sein stolzer Sinn und Muht theur gnug ankommen/ so er noch mit ewiger Pein und Dual bezahlen muss. König Herodes/ als er in seinem Königlichen Kleid auf seinem Richtstuhl grossen Hochmut freibet/ wird er alsbald von dem Engel des H. E. geschlagen und gestrafft/ daß in ihm Naden und Wün gewachsen/ und ihn gefressen und verzehret haben. Jetzt nun Gott an Königlichen Personen den Pracht und Hochmut nicht leiden können/ wie soll Er denselben an schlechten gemeinen Leuten ungestrafft hingehen lassen? Drumb sagt der heilige Apostel Petrus: Gott widerstrebet den hoffärtigen: und führet ein Denkwürdig Wort/ das ist ein kriegerisch Wort/ und heißt ein solcher Widerstand/ daman sich aufzobestewider den Feind ausrüstet/ ein Schlacht-Ordnung zu Feld anstellet/ und mit hellem Haussen den Feind aufsallet und bekriegt. Hier mögen die hoffärtigen ihre Augen und Ohren/ ja ihre Herzen/ wol ausschun/ und mercken/ was sie für einen mächtigen Feind und Widersacher haben/ Gott den Allmächtigen selber/ der hat/ wie der vorangezogene Psalm sagt/ wider sie sein Schwert gewecket/ seinen Bogen gespannet und zielet/ und hat drauff gelegt tödtliche Geschos. Wie nun der Mensch seiner Vernunft müste beraubt seyn/ der einen mächtigen Feind auf

Luc. 21. 12.
auß dem Hals hätte/ und wolte doch sicher und guter Ding seyn/ als wann mit ihm keine Noht hätte: Also müssen Hoffärtige ihr Witz und Sinn/ Herz und Vernunft verloren haben/ wann sie in dieser höchsten Gefahr Gottes starcken Widerstand nicht achten/ als wann sie mit dem Tod einen Bund/ und mit der Höllen einen Anstand gemacht hätten. Diß sol billich allen stolzen Pralern den Hochmut brechen/ daß sie zurück gedenken/ alles leichtfertige üppige Wesen abstellen/ und sich erinnern/ daß der Mensch sich der Kleider nicht zu übernehmen/ sondern vielmehr zu schämen habe/ als welche in Denckmaul und Merkzeichen der Sünden/ und Schanddeckel seyen. Und derowegen folgen der trew Herzigen Vermahnung Pauli: So will ich nun/ daß die Männer betet an allen Orten/ und außheben heilige Hände ohne Zorn und Zweifel. Dasselbigen gleichen die Weiber/ daß sie in zierlichem Kleide mit Scham und Zucht sich schmücken/ nicht mit Zöpfen oder Gold/ oder Perlen/ oder kostlichem Gewand/ sondern wie sichs zie mit den Weibern/ die da Gottseligkeit beweisen durch gute Werke.

1 Tim. 2. 8.
Wann wir nun also von allem hoffärtigen Wesen/ wie auch von andern groben mutwilligen Sünden abssehen/ und wahre Busz wircken/ auch mit andächtigem Gebett Gott dem himmlischen Vatter in die gefasste Zorn-Ruthe fallen/ So ist kein Zweifel/ Er wird seinen Zorn auch schwinden und fahren lassen/ uns mit väterlichen Gnaden wieder ansehen/ und endlich mit dem langgewünschten beständigen Frieden wieder begnaden und erfreuen.

freuen. Damit also hat Er sich ausdrücklich erklärt in seinem Wort/ Jer. 18. Plötzlich rede ich wider ein Volk vnd Königreich / daß ichs aufzrotten / zerbrechen vnd verderben wolle. Wo sichs aber befehret von seiner Bosheit/ darwider ich rede/ so soll mich auch reuen das Unglück/ das ich ihm gedachte zu thun. Item Ezech. 18. Wo sich der Gottlose befehret von allen seinen Sünden/ die er gethan hat / vnd hält alle meine Rechte / vnd thut recht vnd wol/ so soll er leben / vnd nicht sterben. Es soll aller seiner Übertrottung/ so er begangen hat/ nicht mehr gedacht werden.

Der allmächtige gütige Gott / der nicht wil / daß jemand verloren werde/ sondern daß sich jederman zur Buß kehre / der wolle sein Gesetz in unsrer aller Herzen schreiben / vnd uns lehren thun nach seinem Wollgesessen/ auch durch seinen guten Geist auf ebener Bahn führen / daß wir nicht wandeln im Raht der Gottlosen / noch treten auff den Weg der Sünder / Sondern daß wir uns von den fleischlichen Lüsten / welche wider die Seele streiten/ enthalten / für Sünden hüten/ vnd fleiß thun/ unsren Beruff vnd Erwehlung vest zu machen / damit wir in wahren Glauben beständig bleiben / vnd endlich das End unsers Glaubens davon bringen/ nemlich der Seelen Seligkeit/durch unsren

Herrn Jesum Christum/
Amen.

Wir

Si der Rath des H. Reichs Statt Frankfurt am Main/ fügen hies mit/ allen unsren Bürgern/ Besessnen / Inwohnern vnd Untertanen in unsrer Stadt vnd Obrigkeit zu wissen: Wievol an sich selbsten ehrlich/ ziemlich vnd billich ist / daß sich ein jeder / weh Würden oder Herkommens die seyen/nach seinem Standt/Ehren vnd Vermögen / halte vnd trage/ damit ein jeder von dem andern unterschiedlich erkannt werden möge. So müssen wir doch erfahren / vnd bezeugt es der Augenschein täglich / daß allhier bey vielen der übermäßig verdammliche Pracht/ Stolz vnd Hoffart in Kleydungen/ so wol auch der Überfluss in Essen vnd Trincken/ vnd andern Sachen mehr/dermassen Überhand genommen/ vnd gesiegen ist/ daß viel dardurch in Abgang ihrer zeitlicher Nahrung gerathen seyn/ vnd nicht wenig solchen folgen. Wievoln auch wir/ so wohl als unsere in Gott ruhende liebe Vorfahren/ in Anno 1598. wie auch 1625/ 1631/vnd 1636. wolgemeinte Obrigkeitliche Verordnung gethan haben/ wie es mit den Kleydungen/ Hochzeiten vnd Kindtauffen/ allerseits gehalten werden solle/ vnd dieselbe zu männiglichs Nachrichtung/ mit angehängten Straffen publiciren lassen/ auch uns anders nicht versetzen haben/ denn es würde solcher Ordnung von männiglichen der gebür gelebt worden seyn/ so hat sich jedoch das Wiederpiel bishero erwiesen/ daß unsrer ganz wolgemeinte getreue Väterliche Vorsorg/ vnd vffgerichtete Verordnungen wenig beobachtet worden seyn/ vnd der verdammliche Hoffart vnd Weisbrauch in Kleydern/ so wol auch der Überfluss in Essen vnd Trincken/ vnd also ein Laster in das ander se mehr vnd mehr gesiegen ist.

Sein wir aber so wohl nach Göttlichem Befehl als des H. Reichs Abschieden vnd Policey Ordnungen / sonderlich bey diesen betrübten Zeiten einem jedwedern selbsten zum bez

Pracht vnd
Hoffart in
Kleydern
wob hienst
verbotten.

26 sten/

¶ II.
Erste Anleit.
ung / womit
der Pracht in
Kleydung bei
schein / ver-
den wll.

¶ III.
Die ander
Anleitung.

sten / solchen langer nichen nachsehen können / Als sezen / ordnen / wollen vnd befehlen wir hiemit allen vnd jenen unsren Bürgern / Weysassen vñ Unterthanen / Manns vñ Weibspersonen / Teutsch- vnd Niderländischer Nation / das sich nachfolgender unsrer Ordnung in allen ihren Puncten vnd Articulen gehorsamlich vnd gemäß verhalten ; Im wiedrigen denen jederzeit / zur Send verordneten / in Krafft dieses abbefohlen / vnd mit allem Ernst außerlegt seyn soll / durch ihre hierzu bestellte gute Obacht zugeben / das über dieser unsrer heilsamen Verordnung stoff vnd vest gehalten / hingegen die Übertreter / vnangesehen der Personen / in gebührende Straff gezogen / vnd niemand mit der Execution verschonet werde.

Und demnach das Laster des Prachts vnd Hochmuths / Erstlich / damit bescheinet werden will / wie die Personen die Kleydung / so sie antrugen / hetten zu bezahlen / oder von ihren Eltern vnd Freunden / oder andern ererbt / ganz vnd zum theil geschenkt bekommen / wohlfel vnd alt erkauft / oder aufgetauscht / oder thetens allein zu Ehren tragen / vnd was dergleichen mehr seyn mag / Solches alles thun Wir hiemit für vngültig / vntüchtig vnd verwerßlich erklären / vnd unsren zur Send verordneten abbefohlen / das sie dessen ungeacht / die Übertreter ihres Stands / zu gebührender Straff ziehen sollen.

Sodann für das Ander / das die Kinder / wann sie in den Ehestande kommen / fast ohne Unterscheydt nach dem Stande vnd Weissen der Eltern sich kleyden / vnd gleicher Ehren seyn wollen / wie wohlen sie noch der Zeit / darzu nicht gewürdig / noch erhaben seyn / welches zu angedeuter confusion der Ständen nicht geringe Ursach gibt / Solches nun abzuschneiden / erklären / ordnen / sezen vnd befehlen Wir / so lang sie ledigen Stands / vnd in der Eltern Gewalt bleiben / sich in der Kleydung dem Stand gemäß tragen mögen / in welchem die Eltern begriffen seyn / Wann sie aber in die Eheschreiten / so soll alsdann die Tochter sich kleyden nach dem Stand ihres Mannes / vnd der Sohn / nach dem Stand / welchen er als ein Haushalter antritt / wer sich kostlicher hält vnd träge / als ihm solcher Stande erlaubt / der soll nach Inhalt folgender Ordnung gestrafft / vnd von unsren zur Sānd verordneten darüber mit allem Fleiß vnd gebührenden Ernst gehalten werden.

Bon

Von Kleydung des höchsten Grads vnd Ersten Stands.

Siewoln den Regiments Personen / vnd die sich an solcher Ehrenstall befinden / zu jeden Zeiten / auch aller End vnd Orten / ein solche Ehrentracht wol erlaubt ist / damit sie von andern unterschieden / vnd erkennt werden mögen / So wollen vnd sollen jedoch Wir der Rath / Bus / nicht weniger unsre Bürgermeister / Schultheis vnd Schopffen / auch Syndici vnd Advocaten / neben deren Weib vnd Kinder / sich der Gebühr vnd moderation erinnern / vnd in der Tracht vnd Kleydung / der gestalt bezeigen / das durch ein gutes vnd vorleuchtendes Exempel / die vndere vñ nachfolgende Stände zum Gehorsam vnd der Erbarkeit angereizt vnd veracht werden möchten.

Solte aber wider gute Zuversiche / auch jemand unter diesen in der Tracht ein Übermaß erweisen / vnd ganze Sammete Mäntel oder Rock / oder ander Zeug / in so hohem Werth / desgleichen auch an vnd auff ihrer Kleydung einig perlen / guldens oder silbergesticktes oder Gesetzts ausser eisier Hauben / Handtschuch oder Stauchen / wie auch über 200. Kronen an Gold / Perlen oder Ringen / sodann Guldene oder Silberne Stück zu tragen sich unterstellen / diesen oder dieselbe ohne Unterscheid der Person sollen unsre zur Sāndt Verordnete / nicht weniger als andere vor sich bescheiden / vnd gegen selbigem vornehmen vnd verfügen / was ihr Pflicht vnd End mit sich bringt.

Die Doctores vnd Licentiaten / was Facultät sie seyn / wie auch deren Weib vnd Kinder / mögen sich in der Kleydung vnd andern ihrem Stand vnd Freyheit gemäß / gleichwohl aber dergestalt verhalten / das auch bey denselben alle Unart vnd zu viel Pracht ein : oder abgestellt / vnd uns zur Abstraffung / nicht Ursach gegeben werden möge.

Die Ehrbare Geschlechter / derer Voreltern vor hundert vnd mehr Jahren / in dieser Stadt das Regiment neben andern besessen / vnd sich solchem Stande gemäß noch verhalten / mögen Tschene / mit ganzem Sammet oder Pflüsich durchfütterte Mäntel / wie auch Seidene / Atlas / Damast / Caffa / vnd Seydene Kleyder / jedoch bescheidenlich vnd nicht zu sehr verbrembt antragen / bey Straff 30. Reichstsh.

¶ IV.
Des Ersten
Stands
Kleydung so
im dießmene
sind.

¶ V.
Von den Doc-
toren / Licen-
tiaten / deren
Weib vnd
Kinder Kley-
dung.

¶ VI.
Der Ge schle-
chter Kley-
dung.

A 2

Sie

g vii.

Sie mögen auch Guldenn und Perlene Hutschür jedoch nicht über 25. Reichsth. werth tragen/bey Straff 6 Reichsth.

Es sollen auch die Guldene vnd Silberne Spiken an Hosenbändeln vnd Schuhrosen/anderst als gar kurz vnd bescheidenlich zu tragen verbotten seyn/bey gleicher Straff.

Deren Weib vnd Tochter aber mögen Sammete Obermieder vnd Schärz/auch Atlas/Damast/Cassa/vnd andere dergleichen seydene Rock/vnd Hosäcken/wie auch guldene Ketten/Sodann von Ringen die darin versetzte Steine mit eingerechnet/vnd Armbande an Gold vnd Perlen/allies mit einander auf das höchste 150. Kronen werth/vnd darüber nicht antragen/vnd sollen ihnen sonst alleley Kleinodien/wie die Namen haben/vnd getragen werden mögen/allerdings verbotten seyn/bey Straff 30. Reichsth. Der Hauptes Zierath von Hauben/Haargebandt/soll über 30. das Kratz/Uberschlag vnd Handtaklein aber/wie auch der Männer vnd Jungen Gesellen/über 5. Reichsth. nicht werth seyn/bey Straff 2. Reichsth.

g viii.
Des andern
Standes
Stellung.

Der Ander Standt.

g ix.

Sie andere des Raths/wie auch die vornehmste nähmhaftie Bürger vnd Handelsleut mögen seydene Hosen vnd Wammes/wie auch seydene Mantel doch unverbrämbe vnd ungefüttert/Sodann ein ganz Cassa Kleid/Atlas aber allein zu Wämser/vnd keinen Sammet oder Zeug/der solchem im Werth zu vergleichen/antragen/bey Straff 20. Reichsthaler.

Sie mögen auch seydene Strümpff/Spiken an Hosenbändeln vnd Schuhrosen/doch bescheidenlich tragen/bey Straff 3. Rthl.

Deren Weib vnd Tochter sollen zwar Cassa vnd andere seydene/doch kein ganz glatt sammete Obermieder/ auch bescheidenlich mit seydenden Schnüren verbrempt/antragen Macht haben. Aber des guldens vñ silbern Tuchs zum unterlegen sich gänzlich enthalten.

Sie mögen auch Damast/seydene Vorat/vnd Doppeltaffet/mit seydenden Schnüren verbrempte Rock/aber keine höhere/wie auch keine von Sammet/Atlas/vnd dergleichen vornehmen Zeug/gemachte/oder auch mit Zobel/Marter vnd anderen statlichen Pelzen/vnd seydene Gewandt gefütterte Weissche Fliegere vnd Hosacken antragen.

Doch

g x.

Desgleichen sollen auch dieses andern Standes Weibsperson i. die seyen Teutsch/Niederlandisch oder anderer Nation/allein silberne vnd verguldte Gurtel/vñ das höchste 30. Reichsth. werth/wie auch Armbande von Corallen oder Granaten/mit einem gulden Schloss oder vier gleich zu tragen erlaubt/ alle ganz guldens vnd perlen Ketten aber/wie auch guldene Armbande/vnd Gurtel vñb den Leib öffentlich zu tragen/gänzlich verbotten seyn/bey Straff 10. Reichsth.

Es sollen auch dieses Standes Weiber vnd Tochtern ganz guldene Hauptzierath oder Haargebandt verbotten vnd nicht erlaubt seyn/Ring in allem über 30. Kronen/noch Hauben oder Doreth mehr dann 20. Reichsth. werth zu tragen/bey Straff 6. Reichsth.

Vnd demnach so wohlben diesem als dem Ersten Standt von etlichen/ so bald sie an ausländischer vnd frembder Nation etwas neues ersehen/demselben ohne Unterschied/wie vngestalt es auch ist/nacharten/vnd durch solche eüsserliche Ehorheit zu erkennen geben/wie wandelbar vnd unbeständig ihr Gemüth sey:

Als wollen Wir alles/was ärgerlich vnd übermässig/hiemit gänzlich abgestellt/vnd jedermanniglich/weß Standes oder Würden die auch seyen/ernstlich verbotten/ auch den Verheyrathen/das Haup zu bedecken außerlegt/vnd vñseren zur Sünd Deputirten anbefohlen haben/daz sie auff diejenige/die also frembde leichtsinnige Newerung anfangen/nachfolgen/ oder darzu verhelfen vnd hier wider handeln/mit Fleiß Achtung geben lassen/vnd solcheden Unständen nach/abstraffen sollen.

Der Dritte Standt.

g xiii.
Des dritten
Standes
Stellung.

NEs Notarii, Procuratores, Künstler/vnd vornehme Krämer/wie auch so vngesährlich dieses Standis seyn/vnd in den Andern nicht gehören/mögen seydene Hosen vnd Wammes/wie auch Cassa zu Hosen/vñ Damast zu Wammes/jedoch beydes des schlechtesten/vnd mehr nicht dann mit einer Schnur verbrempt/aber keinen Atlas/Seydenruff/oder guten Damast antragen/bey Straff 12. Reichsth.

Es sollen ihnen auch an den Hosenbändeln vnd Schuhrosen kleine seydene Spiken zu tragen/unverbotten seyn.

A iii

Deren

g xiv.

6

Deren Weiber vnd Töchter/ mögen wohl Cappa vnd dergleichen Zeug zu Übermäden jedoch anders nicht denn bescheidenlich aufgeschritten/antragen/hergege soll aber ihnen all anderer auff Altlaz vnd seyden Boden/ gemächter Cappa vnd dergleichen stattlicher Zeug/ oder sich in der neuen Form vnd Manier/ dem Ersten vnd Andern Stande gleich zu kleiden/ gänzlich verbotten seyn/ bey Straff 10. Reichsth.

g xv.

Sie sollen auch keine Daffete noch andere seydene/sondern nur halb seydene/Buratte vnd dergleichen mit wenig Schnüren neben einander/ vnd nicht zugweiss verbrempte Rock antragen/ bey ebenmässiger Straff.

g xvi.

Nicht weniger so sollen dieses Standes Weibspersonen/welcher Nation die auch seyen/alles Geschmeid verbotten/doch ihnen silberne Gürtel mit 6. eingetheilten verguldten Knopffen/ sambe verguldeten Schloß vnd Rosen zum höchsten 20. in 25. Reichsth. vnd nicht darüber werth/zutragen erlaubt seyn/bey Straff s. Reichsth.

g xvii.

Sie sollen auch keine Ring über 12. Cronen/ noch Armband (doch von keinem Gold oder Perlen) über 20. bis in 25. fl. oder Hauben über s. Reichsth. werth antragen/bey Straff s. Reichsth.

g xviii.

Nicht weniger einen Kragen über 4. fl. bey Straff anderthalb Reichsth.

xix.
Des vierde
G ande
Kleyndung.

Der Vierde Stand.

Sein gemeinen schlechten Krämern/deren/wie auch Handelsdienem vnd allen andern Handwerksleuten soll seyden Zeug zu Kleidung vnd Mantel/ auch seydene Spizen an Hosenbendel vnd Schuhrosen zu tragen/ gänzlich verbotten seyn/ bey Straff 6. Reichsth.

xx.

Deren Weib vnd Töchter/ sollen alle sammete vnd seydene Zeug zur Kleidung/ auch alles verguldtes durchaus verbotten/ doch ihnen ganz weiss silberne Gürtel/ auff das höchste 12. Thaler vnd nicht darüber werth/ anzutrage erlaubt seyn/bey Straff 4. Reichsth.

g xxi.

Dergleichen sollen ihnen alle Pater noster, ganz sammete Hauben/ auch Zobel oder dergleichen Marterbrahen/ gänzlich verbotten/ vnd sonst kein Hauben über s. Gulden/ noch ein Kräf über 3. fl. zu tragen erlaubt seyn/bey Straff 3. Reichsth.

Der

7

Sie aber eigentlich keine Handwercker/ oder rechte Krämer sind/denen/wie nicht weniger Gutschern/Führleuten/Hainktern/ Taglöhnern vnd der gleichen Personen/ soll Schamlot/Türkisch Grobgrün/vnd anderer vornehmer Zeug/ so in gleichem Preiß/vnd darüber/ auch alle seydene Schnür vnd Verbreimnüs/aufstrüdelich verbotten seyn/ bey Straff 3. Reichsth.

Deren Weib vnd Töchtern soll auch aller Sammet/Cappa/ ganz oder halb seydener Zeug/ zu Kleidungen/ auch zu Hauben/ die Zobelbrahen/ oder dergleichen Marterbrahen gänzlich verbotten/ vnd sonst keine Hauben über 6. fl. werth zutragen nicht erlaubt/ ein Gurtel aber etwas wenigstens mit Silber beschlagen/doch nicht über 4. Reichsth.werth/vnverbotten seyn/bey Straff 3. Reichsth.

Den Mägden vnd Dienstboten aber ins gemein soll aller Sammet/Cappa/ ganz oder halb seydene vnd anderer dergleichen Fostbahrer Zeug/ zu Kleidung/ auch zu Hauben/ vnd zumahl die Zobelbrahen/Silberbeschläg/oder etwas von Silber zutragen/ ganz vnd gar verbotten seyn/vnd mögen allein Rock von schlechtem Luch oder gemein Grobgrün zu Übermüder oder Bomasin/vnd dergleichen Werth/ auch von Hauben über 5. fl. vnd ein Kräf über 2. fl. werth nicht antragen/bey Straff 1. fl. oder der Gefängnüs.

Diejenige aber so sich in Unehru betreten lassen/ sollen nicht ohne ihre auffgesetzte weisse Hauben/ doch ungestopt aufzugehen/ damit sie vor andern mögen erkennet werden/bey Straff zum ersten mal 2. zum andern mal 4. fl. vnd zum drittenmal der Gefängnüs.

Weilu auch nunmehr das Panquero spielen nicht allein vor Keine Schand mehr geacht/vnd darauf fast ein Handwerk gemacht werden will/ sondern auch solche Falliten vnd Panquerottirer ihrer wissenschaftlichen Unqualiteten vnd Beschaffenheit ungeacht/ andern ehrlichen Leuten gleich/ ja gar wohl höher gehalten seyn wollen/ auch sich/jhre Weib vnd Kinder in Sammet vnd Seiden also bekleiden/ daß man solchen Defect an ihnen nicht erkennen kan/ so wollen Wir/ daß solche Personen/die ihres Unfalls halber/ nicht vffrichtige vnd redliche Anzeig würden darthun vnd beweisen können/ noch ad cessionem admittirt seyn/ als die sich/ lauf des H. Reichs Abschiede/ ihrer

g xxii.
Des fünften
Standes
Kleyndung.

g xxiii.

g xxiv.

g xxv.

g xxvi.

8

hher Ehren vnd Dignitäten verlustige gemacht / sich vnd die sbrige nicht mehr hinsäro so heraus buhen/ sondern in allem noch geringer/ als die gemeine Bürgerschafft / an Kleidungen vnd anderm tragen vnd verhalten/ vnd also anderh ehrlichen Standes-Personen nicht vorziehen sollen/ bey Straff des Leinwatzhaus oder anderer Gesängnus.

g xxxvii.

Bnd demnach die Hoffarth von der Fusssohlen bis in das Haupt gestiegen/ als sollen alle Schuh/ zum Prache/ mit Gold oder Silber gestickt/ oder auch überflüssigen Schnüren/ bey allen vnd jenen Standspersonen ins gemein vnd gänzlich verbotten / vnd den vornehmsten mehr nicht als 6. kleine Pometschnürlein / vor oder neben einander zu machen erlaubt / den Handwercks vnd gemeinen Bürgerstandts Weibspersonen aber / wie auch den Mägden vnd Dienstboten/ kein andere als Lederne Schuh vnd vngesteppt/ oder gesessen/ zu tragen erlaubt seyn/ bey Straff 1. Reichsth. oder respetivè der Gefängnus.

g xxviii.

Es sollen auch die Seydensstücke/ Schneider / Schuhmacher/ oder federmännlich/ dergleichen hieroben angezogene Sachen vor diejenige/denen solches zutragen verbotten ist/ zuverfertigen sich gänzlich enthalten/ oder nach gestalten Sachen mit Ernst abgestrafft werden.

g xxix.

Was nun von Kleydungen vorgeschreter massen verordnet/soll anders nicht als dahin gemeint vnd verstanden werden/ daß einer vnd der ander Stand sich solcher Kleydung allein zu hohen Festen/ Hochzeiten/ vnd andern Ehrentagen vnd Zusammenkünften/ keineswegs aber täglich gebrauchen sol oder mag/ bey Straff/ so nach Besfindung gegen einen jeden/ welcher sich deren missbrauchen wird/ vorgenommen werden soll.

g xxx.

Wer nu hinsäro in einem oder dem andern Stand/ sich höher vnd kostlicher (das geringer ist männlich erlaubt) kleiden/ oder anders verhalten wird/ als hicoben ein ander nach unterschiedlich geboten vnd verbotten worden/ der/ oder die sehen sich/ als ungehorsame vnd Verächter guter Ordnung selbsten in die Straff/ welche auch nach Beschaffenheit der Sachen/ vnd Widerholung des Verbrechens von unsrer zur Send Verordneten/ vermehrt werden mag/ nicht

9

nicht allein gegen den Thäter/ sondern auch denjenigen/ so darzu geslossen haben.

g xxxi.

Demnach auch mit den übermässigen Spisen bei einem vnd dem andern Stande/ ein Zeithero nicht geringer Excel's allhier vor-gangen ist/ als solle auch männlich hiervor gewarnt seyn/ bey Straff 5. Reichstaler.

g xxxii.

Und damit diesevnseire Ordnung besser / als wir bishero erfahren müssen/ gehandhabt werde/ vnd die Übertreter desto gewisser seyn mögen/ so seynd nicht allein engene Personen hierzu bestellt/ gute Büßsche zu haben/ sondern wir befehlen auch hiermit allen unsren weletlichen Richtern/ bey ihren Pflichten/ damit sie vns zugethan seyn/ alle die so sie sehen/ hören vnd erfahren/ diese Ordnung oder einigen Puncten derselben/ verbrechen/ bey dem Send-Gericht/ denen darzu Deputirten oder Schreibern anzumelden/ vnd keineswegs zu verhöhnen/ oder auch einer Straff zugewarten. Derentwegen unsre Verpflichte/ in dem sie unsrem Beselch nachsehen / von niemand vngleich verdacht/ weniger in einige weg vngütlich angefahren werden sollen. Bey grosser vnd in unsrer Reformat. p. 10. tit. E. S. 16. & 18. angedeuter vnaufzbleibender Straff.

Hochzeit Ordnung.

g xxxiii.

Demnach die Freyhochzeiten von Alters hero bey niemand anders/ als bey den Ehrbarn von den Geschlechten/ auch eelichen andern nahmhafften Bürgern vnd vornehmen Handelsleuten/ im Brauch gewesen vnd noch/ so lassen wir es auch ferrier dabey verbleiben. Doch wollen vnd befehlen Wir/ daß solche bescheidenlich gehalten/ vnd darzu über 70. bis in 30. Personen in allem/ Edig vnd Berehlichkeit/ Juden Schenckhochzeiten aber über 50. bis in 60. auff das höchste/ nicht berussen oder geladen werden sollen/ bey Straff von jeder Person 1. Reichsth.

g xxxiv.

Es soll aber von allen so Hochzeit halten/ die Verfügung geschehen/ damit die sämpliche Hochzeitleute/ vor Verlesung des Textes der gewöhllichen Wochenpredigt in der Kirch seyen/ bey Straff 10. Gulden.

g xxxv.

Es sollen auch hinsäro auf jeder Hochzeit mehr nicht dann eine

10

eine Mahlzeit vnd zwar der gessalz gehalten werden / dasz die Speisen vmb 2. Uhr præcise zu Eisch schen / insonderheit die Beissunde mit fleisch gehalten werden / vnd wo nicht ehe zunelängsten zwischen 5. vnd 6. Uhr / alle Eisch auff gehoben seyn / auch der Tantz über 4. oder der 5. Stund nicht wehren / bey Straff 20. Reichsthaler : Wornach sich sowol Hoff als Küchenmeister zurichten haben.

¶.v.
¶.v.
¶.v.

Welche Manns- oder Weibspersonen aber nach gedachter Stund allererst kommen würde / die solle dem Armen in die Büxe / dem darzu bestellten Uffwärter / 2. Bakken zur Straff geben.

Und nach dem bey den Hochzeiten wie auch wol bey den andern Gasserenen / in den Speisen / auch Schawessen vnd Confect / mehrmahlh grosser Überfluss / Pracht und Unkosten / unangesehen dieser höchst beschwerlichen thewren Zeit / geübt vnd getrieben wird / vnd jener dem andern mit der Tractation / auch wol der Unvermöglche dem Vermöglchen zu seinem eygenen Schaden vnd Verderben vorgehen will. So ordnen / sezen vnd wollen Wir / dasz hinsüro nicht allein auff Hochzeiten / sondern auch auff allen andern Gassmalzeiten aller Überfluss an Essen vnd Drincken / sonderlich aber (wie bey den Niederlandischen Hochzeiten vnd Panqueten vielfältig beschreben) die Schawessen / allerley Confect / Marcepan vnd vergleichene Schleckerey / auch die Collation bey den Beylägern gänzlich verboten seyn sollen / bey Straff 30. Reichsth.

¶.vi.
¶.vii.
¶.viii.

Und soll hinsüro bey dentersten vnd andern Standspersonen / Hochzeiten in der Tractation / diese maß gehalten / vnd auff eine Mahlzeit mehr nicht dann acht Speisen / außer Suppen vnd Geißl / behalten / andern Standen aber allein / Kirchen / doch in unterschiedlichen Schüsseln / nach Gelegenheit der Eisch oder Läfelin aufzutheilen auffgesetzet vnd gegeben werden / bey Straff von jeder Tracht oder Speis 3. Reichsth.

Die Bräusuppen sollen bey männlich abgestellt vnd verbotten seyn / bey Straff 1. Reichsth. Es hätte dann der Bräutigam oder Braut eine oder mehr nahe Verwante / welche Schwachheiten haben nicht erscheinen kouten / denen mag man nach Gelegenheit etwas nach Hauss schicken.

So Schenkthochzeiten gehalten vnd Wecken auffgesetzt werden /

¶.ix.
¶.x.
¶.xi.

den / mögen zwar die Nechste Verwante nach ihren Ehren vnd Wölgefallen / aber andere / welcheso näher nicht verwandt seyn / mehr nicht / als das paar Eheleut ein Ducaten / ein Junggesell / Reichsth. vnd Jungfrau ein halben Reichsthaler schenken / bey Straff 4. Reichsth.

Die Derten Hochzeiten lassen wir bey ihrem Herkommen / vnd mag ein jeder seiner Gelegenheit nach / ein Wirth oder Gasthalter auff ein Mahlzeit / seine Hochzeitleut auff dingen / doch in allem über 40. bis in 50. Personen nicht laden / vnd soll von jedem paare Volk vor ein Mahlzeit 2. Gulden / als einer Mannsperson oder Junggesellen 12. Bakken / vnd nicht darüber geben werden / bey Straff von jedweder Person 1. Reichsth.

Der Hauptbräutigam soll von andern / so sich eindingen / vnd mit ihm zur Kirchen gehen / aber zu keinem Imbis erscheinen / mehr nicht den 2. Reichsth. nehmen / doch daselbige zur Mahlzeit kommen / vnd gleich andern Gästen ihre Mahlzeit bezahlen / alsdann mag er 3. Reichsthaler fordern / allein ein jeder eingedingter Bräutigam zwei Manns vnd zwei Weibspersonen / vmb ihre Zech auch haben / über solches soll dem Haupt Bräutigam / Küchenmeister oder Gasthalter wie bisshero geschehen / weiter nicht in das Eingeding geben / bey Straff 12. Reichsth.

Die Musikanen vnd Spieler / belangend / solle allein den Ehrbarn von den Geschlechten / bey ihrem alten Gebrauch vnd Herkommen zu bleiben freystehen / vnd mögen andere vornehme Bürger vnd Handelsleute des zweyten vnd dritten Stands auch wol ein zimliche Music / aber keine Trompeten / Pauken oder vergleichene haben / bey Straff 6. Reichsth.

Nach dem auch Klagen vor kommen / dasz sowol die Musikanen in der Kirchen / als auch die Thürner / ein übermäßiges von den Hochzeiten erfordern / als wollen Wir solche zur Willigkeit erinnern / vnd vor dem Einsehen hiemit verwarne haben.

Sonsten aber allen gemeinen Bürgern sollen über dreyp Spielmänner nicht erlaubt seyn / vnd solle jedem den Tag 1. Gulden vnd mehr nicht gereicht werden / bey Straff 2. Reichsth.

Es sollen auch hinsüro die Küchenmeister / Kochinnen / Cammermeier

meisfräwen vnd andere/ so zur Hochzeit dienen/ kein sonderlich Geschach in ihren oder andern Häusern halten/ sondern mit ihrem Lohn zu friden seyn/ vnd dem Küchenmeister / Koch vnd Köchin / jedem mehr nicht dann vom Tisch 12. Baken/ so lang die Hochzeit wehrt/ vnd der Cammerfräwen vom Tisch 15. Creuzer gegeben werden/ bey Straff 2. Reichsth.

Den Tischdienern vnd Thorhütern solle jedem ein Tag 7. Baken/ vnd ferner kein Wein oder Essen/ wie bisherwo beschehen/ heinzutragen gegeben/ auch die bisherwo gegebene Libereyen gänzlich bey jederman abgeschafft werden/ bey Straff 4. Reichsth. so wol dem Nehmer als Geber.

Es soll auch den Hoffmeistern/ Küchenmeistern/ vnd denselben/ so solche Hochzeit Verdienst annehmen/ wie ingleichem auch den Musicanten vnd Spielleuten wider diese Ordnung nicht zu thun/ ernstlich außerlegt seyn/ bey Straff 6. Reichsth.

Unter den Hochzeit Gästen wird den jungen Gesellen vor allen Dingen auch in die Kirchen zu gehen außerlegt/ auch darneben anbefohlen/ daß sie bey den Mahlzeiten vnd Tänzen/ des Schreyens/ üppigen/ vnzüchtigen vnd ungebärdigen Wesens/ auch Zank vnd Haders allerdingaenthalten/ oder gewisser ernstlicher Bestrafung/ auch wol mit dem Thurn gewertig seyn sollen.

Kindtauff Ordnung.

So nach auch der Pracht vnd die Übermaß bey den Kindtauffen ein zeitlang dermassen eingerissen/ daß sich wol Christliche Herzen/ welche die Gevattern bitten sollen/ insonderheit über diejenige/ so zu solchem Ehrenwerck vnd mehrmahlen erbetten werden/ an statt sie sich dessen/ als eines Christlichen Ehrenwercks billich erfreuen sollen/ zum offtern dagegen entsezen/ müssen/ welches beydes dem Christlichen Begehrn vnd Willfahren zu wider laufft/ vnd Wir zu Abwendung dessen/ allbereit in Anno 1625. hierüber gewisse Verordnung gethan/ aber bisherwo erfahren haben/ wie auch solches nach vnd nach/ je länger je mehr überschritten worden.

Als sezen/ ordnen vnd beschlen Wir nochmahl/ daß hinsühro alle Unsere Bürger vnd Innwohner/ Manns vnd Weibspersonen/ verheys-

verheyrathen vnd ledigen Standts/ so sich althier von heymischen vnd frembden bey der heiligen Tauff zu Zeugen vnd Pettern erbetten lassen/ die mögen was im Regiment/ vnd Ersten Standt Unser Kleider Ordnung begriffen/ vnd also die vornchmste Personen dieser Stadt seyn/ ein mehrers nicht als ein/ oder auff das höchste gesetzt/ zwe Ducaten werhs/ die übrigen aber/ so geringern Standts/ einen oder zween Reichsth. an Geldt/ oder andern Stückten/ allein ohne Beutel dem Kind zur Gedächtniß verehren/ darben Wir dann alle andere Unkosten/ sonderlich Kleidung der Kinder/ des Petternbechers/ des Neuen Jahrs Schickung vnd Berchrungen/ oder anderen Nachgaben/ die entweder unter wehrendem oder nach geendetem Kindbett/ pflegten verehrt zu werden/ vnd über den gesetzten Werth steigen (es geschehet dann gegen armen düfftigen Leuten/ aus Christlichem Mittheilen vnd Barmherzigkeit) sampt allem andern so wider diese Saz: vnd Ordnung vortheilhaftiger Weise vorgenommen/ vnd erdacht wird/ allerdings abgeschafft/ vnd mehr als einen Gevatter oder Gevatterin zuerbetten/ ernstlich verbotten haben wollen/ bey Straff 20. Reichsth.

Es sollen auch die Eltern/ die heilige Tauff ihrer Kinder möglichs befürdern/ vnd nicht denselben/ auch wol vmb Prachts willen/ mit Gefahr öffzichen.

Wie Wir denn solchen Pracht/ mit Damasten/ Doppeltaffet/ vnd andern seydnen Vorhängen/ Bett- vnd Wiegedecken/ auch wol goldenen vnd geneheten Spiken/ vnd sonst in Zubereitung der Gemach/ der sich bey etlichen/ vnd zwar denjenigen Kindbetterin/ befindet/ denen es am wenigsten gebührt/ hicmit wollen abgeschnitten/ vnd allein dem Ersten Standt Doppeltaffet zu Vorhängen/ zu Kindt- Decken Damast/ dem Andern vnd Dritten Standt aber nur Dasset zur Kindt- Decken/ zu Vorhängen aber gar nicht/ weniger ein höhers erlaubt/ den übrigen aber alles obgemelte/ oder in hohem Preiß/ zugleich auch hicmit verbotten haben. Das auch keine Kindbetterin in den sechs Wochen sich höher in Kleidung vnd Pracht/ oder Spiken sehen lassen solle/ als in welchem Stand sie begriffen/ bey 12. oder nach Besindung mehr Reichsth. Straff.

Zu den Kindtauffen/ sollen mehr nicht als bey dem Ersten Standt 60. bey dem Zweyten 50. bey dem Dritten 40. vnd bey dem

Vierden 24. vnd bey dem Fünften 15. zum allerhöchsten Weibspersonen geladen werden/bey Straff von jeder Person i. fl.

Das Kirchengehen bey den Kindtauffen soll also befürdert werden/daz byndes die Prediger vnd andere/die sich als Vetter vnd Bey ständt in der Kirchen befinden / mit langem Warzen nicht beschwere werden/bey gleicher Straff.

Es soll auch das Vettergeloch / außer einer blossem Collation vnd Trunk / wie auch der Überfluss an Confect oder süßem Wein/ hiemit verboten seyn/die Übermaß aber nach Besindung abgestrafft werden.

Wider den geflagten Trozend vnsättigten Lohn etlicher Kindbettwärterin vnd Säugammen/wollen Wir geboten haben/daz sich solche in aller Erew/Fleiß vnd Willigkeit finden lassen/Hingegen selbige neben ziemlichen Essen vnd Trinken / die Wochen/von Vornehmnen/i. fl. bey den Wenigern aber 10. bis in 12. Wochen unvegerlich haben/ein mehreres aber unter was Schein es auch geschehen möchte/ weder ein Theil fordern / noch der ander geben soll / bey Straff 4. Reichsch. so wolder Geber als der Nehmer.

Es soll auch über dieser Kindtauffen Ordnung / nicht weniger als die Kleider vnd Hochzeit Ordnung / alles ihres Innhalts / von Unsern zur Send Deputirten gehalten/die Pfsscherin darzu bestellt/ auch der geschworenen Hebammen Pflicht einverlebt werden/ was sie solchem zu wider befinden werden / daz sie solches anzeigen / vnd deswegen von niemand/bey vnausbleiblicher Straff/ verdacht/ übel angeschien/oder angefahren werden sollen.

Von Leichbegängnß.

Sinnach wir auch befinden / daz nicht allein in der Freyd/ sondern auch im Leid vnothiger Pracht getrieben werden will/ Als wollen Wir auch alle vnd jede / so die Begräbnß anstellen/deß Standes erinnerthaben/worinnen das S. Verstorbene abgeschieden ist/vnd die geypdhlyche Ceremonien vnd Untosten darüber nicht zumachen.

Sonderlich sollen die Leichnam so viel als immer möglich zu ihrem Ruhbettelein befürdert / vnd über den dritten Tag zum längsten/ nicht vßgehalten/ auch zu rechter vnd bestimpter Zeit von Haß getragen

Errogen werden/bey Straff nach Ermessigung. Dabei die Vorsänger erinnert werden/daz sie præcile vmb die Stund dazur Leich gesetzen wird/bey der Stelle seyn/vnd die Personen im Schlagen abzusezen anfangen/oder in dessen Verbleibung jedesmal omb 2. Reichsch. gestrafft werden sollen.

In dem Sterbhaush soll die Stub vnd Gemach mischwarkem Tuch zu behängen/allerdings verboten seyn/bey Straff 20. Reichschaler.

Vornehmlich soll der Pracht den man bis hero bey Leichbegängnissen der ledigen Personen vnd jungen Kinder wegen erfahren müssen/vnd gleichsam es eine Schuldigkeit were/ daz die Gewattern anwenden/vnd die Verstorbenen mit grossem Untosten schmücken lassen müssen/bey 6. Reichsch. Straff hiemit abgeschafft und verboten/den Eltern oder nechst Freunden zwar ihre Kinder oder Freunde/ mit etwas zu zierner erlaubt/ jedoch aufrücklich henn geboten seyn/ daz des Ersten Standes Personen auf den Schmuck ihrer verstorbenen Kinder oder Freunde/ so 9. Jahr ale vnd drüber seind/mehr als 6. fl. des Zweyten 5. des Dritten 4. des Vierden 2. vnd des Fünften Standes i. fl. werth zum allerhöchsten nicht/Auß die andern aber/ so unter 9. Jahren/allein halb so viel/wenden/ vnd die Wachsbblumen oder Rosen gänzlich abgeschafft seyn/Auch die Schmuckerinnen für ihre Mühe vnd Arbeite/allein bis an den dritten Theil/dessen was das Schmuckwerk kostet/ vnd weiter nichts fordern sollen/Also daz alles zusammen gerechnet/ nehmlich Materie vnd Arbeite/ über obigen Tax nicht lauffen/bey Straff von jeder Übertretung 6. Reichsch.

Bud die weiln auch diese Vorschung allen Unsern Angehörigen zum besten gemeinet ist/ als wird sich männlich darnach zu richten/vnd vor gebührlicher Andung zu hüten wissen.

So sol diese Unsere Kleider Hochzeit Kindtauff vnd Leichbegängnß Ordnung/ den nechsten vierzehenden Tag nach deren Publicirung/ so der achte Martii schier stäufsig seyn wird/ ihren Anfang nehmen/ vnd immittelst ein jeder Unser Bürg/ Beyfass vnd Innwohner/ neben Weib vnd Kind/ in ihrer Kleidung/ Trachten vnd andern/ sich darnach zu richten wissen : Bud wer

wer etwaν Zweifel hat/ in welchem Stande oder die Seinigen be-
griffen / der mag sich darüber bey Unsern zur Send Verordneten/
nothwendigern Berichts erholen/dahin mānniglich hierinnen gewie-
sen seyn soll.

Conclusum & Renovatum in Senatu
18. Februarii, Anno 1640.



54. 262. 1640
77 für U 770